

gendliche Alter der Geschädigten sowie ihre dadurch bedingte körperliche Konstitution, ihr Sträuben sowie ihre Schmerzensäußerungen führte er sein Geschlechtsteil immer wieder bei ihr ein, und zwar so lange, bis es bei ihm zum Samenerguß kam. Bewußt nutzte er das bisherige Vertrauensverhältnis zu der Jugendlichen, die ihn als Vater akzeptierte, für seine schmutzigen Ziele aus.

Auch sein Verhalten nach der Tat zeigt ein hohes Ausmaß an gesellschaftswidriger Einstellung zu seiner Straftat. So forderte er das Mädchen auf, ihrer Mutter, deren berufsbedingte Abwesenheit er ausgenutzt hatte, nichts von dem Vorfall zu sagen. Am gleichen Tag bot er seiner Stieftochter 10 M an, um ihr Schweigen zu erkaufen und sie für weitere sexuelle Handlungen gefügig zu machen. Das zeigt sich daran, daß er wenige Tage nach der Tat erneut das Zimmer der Geschädigten mit der gleichen Absicht aufsuchte.

Die Gesamtheit aller objektiven und subjektiven Tatumstände sowie sein Verhalten nach der Tat charakterisieren die Straftat des Angeklagten als so schwerwiegend, daß eine Freiheitsstrafe zwischen einem Jahr und sechs Monaten und zwei Jahren notwendig war. Das hat das Kreisgericht nicht erkannt, so daß das Urteil auf den Kassationsantrag in Übereinstimmung mit der Auffassung des Vertreters des Generalstaatsanwalts der DDR wegen gröblich unrichtiger Strafzumessung insoweit aufzuheben war.

Zivilrecht

§§ 917, 918 Abs. 2 BGB; §§ 3, 4 der VO über das Straßenwesen vom 18. Juli 1957 (GBl. I S. 377) i. d. F. der Ziff. 11a und 11b der Anlage zur VO über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe vom 24. Juni 1971 (GBl. II S. 465).

1. Allein dadurch, daß der Eigentümer eines Grundstücks über längere Zeit die Benutzung eines auf seinem Grundstück liegenden Weges durch einen anderen duldet, wird kein ihn insoweit verpflichtender Vertrag durch konkludentes Handeln begründet, wenn er während der Zeit der Duldung davon ausgegangen ist, dem anderen stünden an dem Weg ebenfalls Eigentumsrechte zu.

2. Dem Anspruch auf Einräumung eines Notwegrechts steht nicht entgegen, daß das Grundstück Verbindung zu einem nichtöffentlichen Weg hat, dessen Benutzung nur unter Auflagen erlaubt ist und jederzeit untersagt werden kann.

3. Ist einem Grundstück dadurch die Verbindung zu einem öffentlichen Weg abgeschnitten, weil ein Teil des Grundstücks veräußert wurde, so hat der Eigentümer dieses Teils den Notweg zu dulden.

4. Über die Öffentlichkeit eines Weges haben die zuständigen örtlichen Organe auf der Grundlage spezieller Vorschriften zu befinden. Diese Entscheidung ist unabhängig von den Eigentumsverhältnissen am Straßenland.

OG, Urteil vom 31. Juli 1973 - 2 Zz 14/73.

Der Kläger ist seit 1948 Eigentümer eines Grundstücks. Das Nachbargrundstück gehört seit 1969 dem Verklagten. Als Zugang zu diesen Grundstücken von der Ortsstraße aus haben die Parteien von jeher gemeinsam den überbauten und mit einem Holztor verschlossenen Torweg benutzt. Das Holztor hat der Verklagte im Jahre 1970 erneuert und vom Kläger die Erstattung der Hälfte

der dafür aufgewandten Kosten verlangt. Das hat der Kläger zunächst abgelehnt, sich aber am 5. August 1970 mit dem Verklagten dahin geeinigt, daß er die geforderten 218 M bis zum 16. August 1970 zahlen werde. Da der Kläger nicht termingerecht gezahlt hatte, verweigerte der Verklagte später die Annahme des Geldes. Er hat schließlich ab 17. Januar 1972 dem Kläger den Zugang zu seinem Grundstück durch den Torweg versperrt, indem er das Ausfahrtstor mit einem Vorhängeschloß versah.

Der Kläger hat beantragt, dem Verklagten unter Androhung einer Geldstrafe zu verbieten, das gemeinschaftliche Tor an der Ausfahrt der Grundstücke der Parteien zur Ortsstraße zu verschließen und die ungehinderte Durchfahrt des Klägers durch dieses Tor zu verhindern oder zu beeinträchtigen. Dabei hat er sich auf Ersitzung einer alten Grunddienstbarkeit berufen und vorgetragen: Beide Grundstücke seien ursprünglich eine Einheit gewesen und vor langer Zeit geteilt worden. Seitdem sei der Torweg gemeinsam genutzt worden. Zur Mitnutzung sei er daher auch künftig berechtigt. Von seinem Grundstück aus bestünde kein Zugang zu einer öffentlichen Straße. Bei dem Weg, der an seinem Grundstück entlanglaufe, handele es sich um einen Privatweg. Innerhalb seines Hofes sei es zudem schwierig, zu dem Weg einen Ausgang zu schaffen; dieser würde im übrigen einen Umweg bedeuten.

Der Verklagte hat Abweisung der Klage beantragt und dazu vorgetragen: Wegen der vom Kläger verursachten Differenzen sei er nicht mehr bereit, die Mitbenutzung seines Grundstücks zu dulden. Der Kläger müsse sich auf den entlang seines Grundstücks verlaufenden Weg verweisen lassen; dieser sei nicht als Privatweg gekennzeichnet und solle in absehbarer Zeit als öffentlicher Weg ausgebaut werden.

Das Kreisgericht hat dem Verklagten — Zug um Zug gegen Zahlung von 218 M und einer jährlichen Geldrente von 5 M — unter Androhung einer Geldstrafe in Höhe von 500 M verboten, das gemeinschaftliche Tor an der Ausfahrt der Grundstücke der Parteien zur Ortsstraße zu verschließen und die ungehinderte Durchfahrt des Klägers durch dieses Tor zu verhindern oder zu beeinträchtigen. Dabei hat es sich auf § 917 BGB gestützt und dem Kläger ein Notwegrecht eingeräumt.

Das Bezirksgericht hat auf die Berufung des Verklagten hin das Urteil des Kreisgerichts aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Gegen diese Entscheidung richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus den G r ü n d e n :

Das Bezirksgericht hat in verfahrensrechtlich einwandfreier Weise festgestellt, daß die strittige Tordurchfahrt im Eigentum des Verklagten steht. Sie gehört seit der 1878 erfolgten Teilung des Flurstücks Nr. 34 in Nr. 34 a und 34 b ausweislich des Spaltplans sowie der Auskunft des Rates des Bezirks zum Grund und Boden des Flurstücks Nr. 34 a. Ferner hat es festgestellt, daß eine Dienstbarkeit (§§ 1018 bis 1093 BGB) über das behauptete Durchfahrtsrecht des Klägers im Grundbuch nicht eingetragen ist und daß auch kein schuldrechtlicher Vertrag besteht, nach dem der Verklagte verpflichtet wäre, die Mitbenutzung der Tordurchfahrt durch den Kläger zu gestatten. Der Rechtsauffassung des Bezirksgerichts, wonach ein solcher Vertrag auch nicht durch konkludentes Handeln zustande gekommen ist, weil der Verklagte bzw. seine Mutter als seine Rechtsvorgängerin bis zur Klärung der Eigentumsfrage in diesem Rechtsstreit keine Kenntnis davon hatten, daß der vom Kläger mitgenutzte Grundstücksteil in ihrem Alleineigentum steht, ist ebenfalls zu folgen. Nur bei dieser Kenntnis könnte unter den gegebenen Umständen in der Duldung der Mitbenutzung ein entsprechender Vertragswille erblickt werden.

Angesichts dieser Sach- und Rechtslage konnte, wie das